



→ TIPP | ARBEITNEHMER



Ein Arbeitszimmer - zwei Partner

Wenn das Arbeitszimmer geteilt wird

Ehepartner teilen meist alles: Geld, Haus und Bett. Aber auch das Arbeitszimmer wird gerne zusammen genutzt. Doch gerade bei gemeinsamer Nutzung von berufstätigen Partnern bleibt eine Frage: Wer kann welche Kosten steuerlich absetzen?

Aufteilung der Kosten

Klar ist, dass als erstes die Arbeitszimmerkosten zu berechnen sind. Diese müssen dann den Partnern entsprechend dem Nutzungsverhältnis zugeordnet werden. Dann muss die persönliche Abzugsberechtigung geprüft werden:

- > Ist das Arbeitszimmer der **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** eines Ehepartners? Dann kann dieser seinen Kostenanteil in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen.

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

der Staat wird immer gieriger. Von Jahr zu Jahr müssen höhere Abgaben gezahlt werden. Dies machte der Steuerzahlergedenktag in der letzten Woche wieder offensichtlich: Von einem Euro Gehalt bleiben einem Arbeitnehmer nur 47,1 Cent übrig. Der Rest landet für Sozialabgaben und Steuern im Säckelchen des Finanzministers. Damit ist Deutschland im internationalen Vergleich fast weltklasse.

Damit Sie trotzdem so wenig Einkommensteuer wie möglich zahlen müssen, haben wir die aktuellsten Infos für Sie zusammengefasst.

- > Ein Arbeitszimmer-zwei Partner
- > Fahrten zur vermieteten Wohnung
- > Treppenlift als Krankheitskosten
- > Rechnung vom Handwerker
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Heimunterbringung im Luxus-Appartement

Weitere Tipps und Tricks zum Steuern sparen finden Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller





→ TIPP | ARBEITNEHMER

> Nutzt ein Ehepartner das Arbeitszimmer, **weil kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht? Dann ist sein Kostenanteil nur bis zum anteiligen Höchstbetrag von 1.250 Euro absetzbar - bei hälftigem Nutzungsanteil also bis zu 625 Euro.

Höchstbetrag jeweils anteilig

Nun hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass der abzugsfähige Höchstbetrag jedem Nutzer, der die persönliche Abzugsberechtigung erfüllt, nur **anteilig entsprechend seinem Nutzungsanteil** zusteht. Hier gilt die objektbezogene und nicht die personenbezogene Betrachtungsweise (Aktenzeichen [11 K 2425/13 E, G](#)).

Der entschiedene Fall

Eheleute nutzen gemeinsam das häusliche Arbeitszimmer. Die Ehefrau ist selbständig tätig, sodass das Arbeitszimmer für sie den beruflichen Mittelpunkt darstellt. Der Ehemann ist Angestellter und arbeitet im Homeoffice. Ihm steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Nutzungsanteile sind jeweils 50 Prozent.

Das bedeutet: Die Gesamtkosten des Arbeitszimmers in Höhe von 4.000 Euro kann die Ehefrau mit ihrem Nutzungsanteil von 50 Prozent, also mit 2.000 Euro, als Betriebsausgaben absetzen. Der Ehemann kann seinen Kostenanteil von 2.000 Euro lediglich mit seinem anteiligen Höchstbetrag absetzen. Im vorliegenden Fall konnte der Ehemann also 50 Prozent von 1.250 Euro, sprich 625 Euro, als Werbungskosten geltend machen.

Ungleiche Behandlung nicht rechtens

Nach geltender Rechtslage kann ein Lehrerehepaar, das zwei kleine Räume von jeweils 14 qm als Arbeitszimmer nutzt, die Kosten zweimal bis zu 1.250 Euro als Werbungskosten absetzen. Nutzt das Ehepaar jedoch einen Raum von 28 qm gemeinsam, sind die Kosten nur einmal bis zu 1.250 Euro absetzbar. Somit kann jeder Ehepartner lediglich 625 Euro als Werbungskosten absetzen. Dies erscheint ungerecht.

Bei objektbezogener Betrachtung liegt möglicherweise ein **verfassungswidriger Gleichheitsverstoß** vor, weil man durch das einfache Einfügen einer Wand den Abzugsbetrag verdoppeln kann. Daher ist der Fall, dass zwei Personen einen größeren Raum gemeinsam nutzen, steuerlich genau so zu behandeln wie die Nutzung von zwei getrennten, kleineren Räumen.

Betroffen? Legen Sie Einspruch ein

Falls Sie betroffen sind, sollten Sie Ihren Steuerbescheid offen halten. Denn zur Frage, ob der Höchstbetrag für den Abzug von Arbeitszimmerkosten objekt- oder doch personenbezogen zu gewähren ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem BFH anhängig (Aktenzeichen [VI R 53/12](#)). Jeder Ehepartner sollte also für das gemeinsam genutzte Arbeitszimmer Kosten bis zum Höchstbetrag geltend machen, gegen die Ablehnung **Einspruch einlegen** und mit Hinweis auf das Verfahren das **Ruhenlassen beantragen**.

++ NEWSTICKER ++

Lebensversicherung: Absenkung des Garantiezinssatzes für Neuverträge ab 2017

Bei Verträgen, die ab dem 01.01.2017 neu abgeschlossen werden, wird der Garantiezinssatz von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent abgesenkt. Die Absenkung gilt nur für neue Verträge, bestehende Lebensversicherungen sind nicht betroffen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



Zugfahrten im Nahverkehr mehrwertsteuerbegünstigt sind? Bei Fernverkehrs-Fahrten wird hingegen der volle Steuersatz von 19 Prozent fällig.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Fahrten zur vermieteten Wohnung

Nur mit Pendlerpauschale absetzbar?

Mieteinnahmen sind passive Einkünfte. Doch das bedeutet nicht, dass man nichts fürs Geld tun muss. Denn wie bei anderen Einkünften gilt auch hier: Ohne Arbeit keine Einnahmen. Von Zeit zu Zeit ist es daher nötig, dass der Vermieter sein Objekt aufsucht - beispielsweise um sich um eine Besichtigung für Interessenten zu kümmern. Oder um die Zählerstände abzulesen. Auch bei Umbauarbeiten ist eine gewisse Kontrolle nötig, die die Anwesenheit des Eigentümers erfordert.

Unstrittig hierbei: die Fahrten zur Immobilie können als Werbungskosten von der Steuer abgezogen werden. Doch in welcher Höhe?

Entfernungspauschale vs. Reisekosten

Wenn die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen berücksichtigt werden, können **für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent** angesetzt werden.

Anders bei der Pendlerpauschale: Greift diese, kann der Vermieter nur noch die **Entfernungskilometer mit 30 Cent** berücksichtigen. Im Ergebnis würden sich damit die abzugsfähigen Werbungskosten für die Fahrten zum Objekt halbieren.

Viele Vermieter werden sich nun fragen: „Warum denn Entfernungspauschale? Es galten für die Fahrten zum Objekt doch immer Reisekostengrundsätze!“ Das ist richtig, so war es. Und um die positive Nachricht vorwegzunehmen: Es wird auch so bleiben, zumindest in der Vielzahl der Fälle.

BFH entscheidet auf Entfernungspauschale

Dennoch hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung geurteilt, dass der Abzug der Fahrtkosten beschränkt sein kann. Nämlich dann, wenn sich bei dem Objekt auch der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit befindet.

Doch was damit ist gemeint? Der Sachverhalt verdeutlicht, dass es sich bei der Entscheidung um einen **speziellen Einzelfall** handelt:

Der Steuerzahler war im vorliegenden Fall nahezu arbeitstäglich zu seinen beiden Vermietungsobjekten gefahren. So war er 215-mal bei Objekt 1 und 165-mal bei Objekt 2. Wegen der Häufigkeit der Fahrten erkannten die Richter in beiden Objekten eine regelmäßige Arbeitsstätte. Das unliebsame Ergebnis dieser Erkenntnis: Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte können nur mit der Entfernungspauschale angesetzt werden.

Bestehen Sie auf die Reisekosten!

Aber: Die Meinung einzelner Finanzbeamten, Fahrten zum Objekt würden nun grundsätzlich nur noch mit der Entfernungspauschale berücksichtigt, ist vollkommen falsch. Der Urteilssachverhalt ist ein **Extremfall**.



Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Schon der Bundesfinanzhof stellt in seiner Entscheidung deutlich heraus, dass die gelegentlichen und üblichen Fahrten **weiterhin nach Reisekostengrundsätzen** als Werbungskosten steuermindernd anzusetzen sind. Nur wenn die Tätigkeit am Vermietungsobjekt sehr nachhaltig und dauerhaft ist, hat das Finanzamt eine Chance die geringere Entfernungspauschale zuzulassen, denn nur dann kann eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegen.

So sollten Sie begründen

Indiz für eine **veraltete Rechtsprechung**: An der Begrifflichkeit der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ist zu erkennen, dass die Entscheidung noch im alten Recht spielt. Seit der Reisekostenreform spricht man nämlich von der „ersten Tätigkeitsstätte“.

Aber es hat sich noch mehr verändert: So kann es immer nur eine erste Tätigkeitsstätte geben. Daher ist es nicht möglich, sowohl die Fahrten zum Objekt 1 und zum Objekt 2 auf die Entfernungspauschale zu begrenzen.

Wußten Sie schon, dass ...?



es derzeit rund 7,2 Millionen geringfügig Beschäftigte in Deutschland gibt? (Quelle: Agentur für Arbeit).



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Treppenlift als Krankheitskosten

Auch ohne amtsärztliches Attest absetzbar

Oft ist das Treppensteigen für alte, kranke und gehbehinderte Menschen eine Last. Die elegante Lösung: ein Treppenlift. Mit ihm kann diese Hürde ohne Schwierigkeiten überwunden werden. Dabei ist der Vorteil eines Treppenlifts, dass baulich relativ wenig verändert werden muss. Bisher wurden die Kosten für den Einbau eines Treppenlifts im Allgemeinen **als außergewöhnliche Belastungen** anerkannt, wobei das Finanzamt eine zumutbare Belastung anrechnet. Doch nun war strittig, ob zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden muss oder ob dies nicht erforderlich ist.

Lift als medizinisches Hilfsmittel

Das Finanzgericht Münster hatte tatsächlich bei einem 90-jährigen gehunfähigen Mann die Kosten für den Einbau eines Treppenlifts nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Die Richter werteten den Treppenlift als „medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinne“, das auch von gesunden Menschen zur **Steigerung des Lebensstandards** angeschafft werde. Die Krux an der Sache: Solche Gegenstände werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit **durch amtsärztliches Attest bescheinigt** und dieses Attest vor der Anschaffung eingeholt wird. Dies aber war hier nicht geschehen, sondern es lagen lediglich Bescheinigungen der behandelnden Ärzte vor (Aktenzeichen [14 K 2520/10 E](#)).

Kein amtsärztliches Gutachten nötig

Darauf zog der Senior vor den Bundesfinanzhof. Und dieser entschied glücklicherweise anders: Ein Treppenlift sei **kein Gebrauchsgegenstand** des täglichen Lebens - und somit auch kein „medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinne“.

Positive Folge: Die medizinische Notwendigkeit eines Treppenlifts müsse deshalb nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Es genüge, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein **ärztliches Gutachten** nachgewiesen werde (Aktenzeichen [VI R 61/12](#)).

Nun folgte das Finanzgericht Münster dem Bundesfinanzhof: Es holte ein ärztliches Gutachten ein und erkannte die Kosten für den Treppenlift in Höhe von rund 18.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen - unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung. Endlich akzeptieren die Richter, dass der Treppenlift ein „medizinisches Hilfsmittel im engeren Sinne“ ist, das ausschließlich von Kranken oder Behinderten angeschafft wird. Und dafür ist ein **amtsärztliches Attest nicht erforderlich** (Aktenzeichen [3 K 1097/14 E](#)).



HINWEIS

Ausgaben für „medizinische Hilfsmittel im engeren Sinn“ sind **zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag** abziehbar. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um einmalige und atypische Kosten, die mit der Behinderung zwar zusammenhängen, sich aber „infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33b EStG entziehen“ (Urteil des BFH, Aktenzeichen III R 95/85).





→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Rechnung vom Handwerker

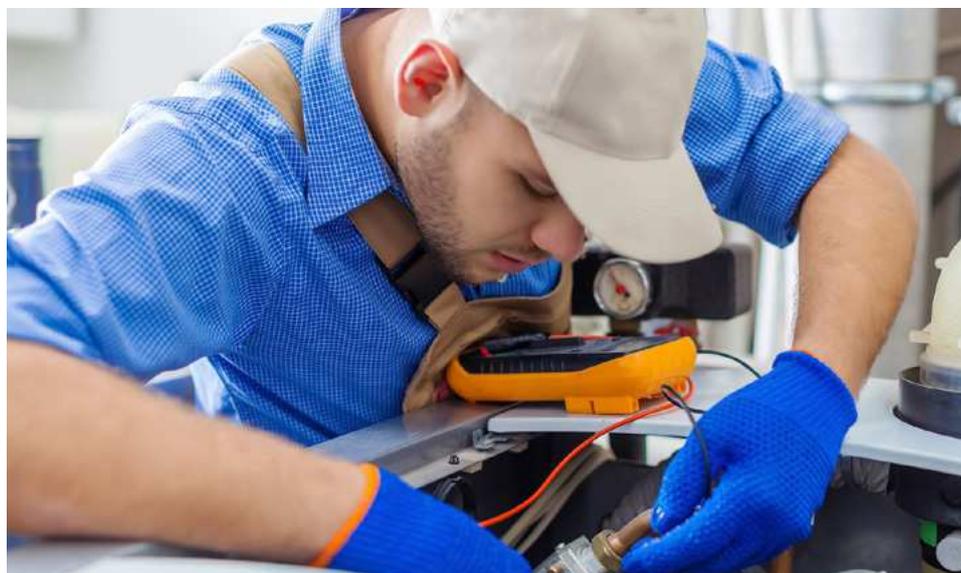
Anrechnung von Versicherungserstattungen

Ausgaben für den Handwerker sind mit 20 Prozent, höchstens **1.200 Euro im Jahr**, direkt von der Steuerschuld abziehbar. Begünstigt sind nur reine Arbeitskosten. Aber auch in Rechnung gestellte Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer wirken steuermindernd. Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferte Waren.

Doch was ist mit Erstattungen von der Versicherung? Diese müssten doch auf die berücksichtigungsfähigen Handwerkerkosten angerechnet werden. Für die Finanzverwaltung ist der Fall schon seit 2007 klar: Fallen Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen an, werden diese nur berücksichtigt, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden. Dabei müssen Sie auch **Versicherungsleistungen anrechnen**, mit deren Erstattung Sie erst im kommenden Jahr rechnen ([BMF-Schreiben](#) vom 10.01.2014).

Steuerzahler muss wirtschaftlich belastet sein

Nun hat das Finanzgericht Münster die Sicht der Finanzämter bestätigt und entschieden, dass Versicherungsleistungen den Ermäßigungsbetrag mindern, etwa bei einem Wasserschaden. Denn die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setze eine wirtschaftliche Belastung durch die Handwerkerkosten voraus. Daran fehle es, wenn die Versicherung die Handwerkerkosten erstattet. „Die Leistung der Versicherung verhindert das Entstehen von Aufwendungen.“ Darin liege **auch keine Ungleichbehandlung** mit nicht versicherten Häuslebesitzern, die den Schaden aus eigenen Mitteln bezahlen. Eine wirtschaftliche Belastung ergebe sich auch nicht aus den gezahlten Versicherungsbeiträgen, weil durch diese nicht die Versicherungsleistung angespart werde. Der Anspruch auf Schadensregulierung bestehe unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge (Aktenzeichen [13 K 136/15 E](#)).



++ NEWSTICKER ++

Kein Splittingtarif bei „wilder Ehe“

Partner, die zusammenleben, aber nicht verheiratet sind, können nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Folge: Sie haben keinen Anspruch auf den günstigen Splittingtarif. Dies bestätigten nun die Richter des Finanzgerichts Münster (Aktenzeichen [10 K 2790/14](#)).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	In Scheidung lebende und Geschiedene
Einspruchsgrund:	Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 9/16

Hintergrund zum Sachverhalt

Mit Wirkung ab 2013 hat der Gesetzgeber die Regelung rund um den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen verschärft, indem er Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen hat.

Einzige Ausnahme von diesem Abzugsverbot: Nur wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe seine **Existenzgrundlage zu verlieren** und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen könne, darf er die Prozesskosten noch als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Praxisauswirkungen

Seit der Gesetzesänderung wird in der Praxis darüber gestritten, ob Scheidungskosten unter die Ausnahme des Anzugsverbots fallen und steuerlich **vollkommen unberücksichtigt bleiben** müssen. Dabei geht es sowohl um die Frage, ob Scheidungskosten unter die Ausnahmeregelung fallen und was überhaupt unter den Begriffen „Existenzgrundlage“ und „lebensnotwendige Bedürfnisse“ zu verstehen ist. Verfahren (z. B. [VI R 66/14](#)) sind zu diesen Streitfragen bereits höchststrichterlich anhängig.

Wie sie ausgehen ist derzeit noch ungewiss. Fakt ist jedenfalls, dass die Finanzämter seit 2013 mit Verweis auf das Abzugsverbot die Berücksichtigung von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastung ablehnen.



SteuerSparTV:
Jetzt noch einfacher
Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

++ NEWSTICKER ++

Hotelparkplätze nicht ermäßigt besteuert

Übernachtungen im Hotel werden mit sieben Prozent Umsatzsteuer ermäßigt besteuert. Dies gilt auch für unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers. Nun gab der Bundesfinanzhof bekannt: Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu. Diese unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent (Aktenzeichen [XI R 11/14](#)).



→ TIPP | FAMILIEN

Neuer Blickwinkel

Erfreulicherweise hat aktuell das Finanzgericht Köln den Abzug der Kosten eines Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung zugelassen. Die ganz einfache Begründung der kölschen Richter: Das **Abzugsverbot gilt nur für Prozesskosten**. Im Zusammenhang mit einer Scheidung anfallende Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren sind jedoch keine Prozesskosten. Auch ist in einem gerichtlichen Scheidungsverfahren kein Rechtsstreit zu sehen, weshalb der Wortlaut des Abzugsverbots nicht auf Scheidungskosten zutrifft.

Die Folge der erfreulichen Meinung: Wenn Scheidungskosten keine Prozesskosten sind, dann greift auch nicht das Abzugsverbot und die Aufwendungen können **ganz normal als außergewöhnliche Belastung** abgezogen werden. Betroffene sollte daher unter Verweis auf die anhängigen Verfahren Einspruch einlegen und die eigene Verfahrensruhe beantragen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Lastentransporter: Keine Ein-Prozent-Regelung

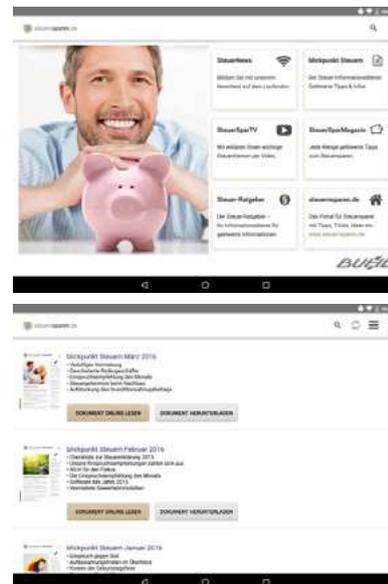
Für die Privatnutzung des Firmenwagens muss ein privater Nutzungswert von monatlich einem Prozent des Listenpreises als Arbeitslohn versteuert werden. Hier sind die Finanzämter rigoros: Sie verlangen die Steuer auch dann, wenn das Fahrzeug tatsächlich gar nicht für Privatfahrten genutzt wird, etwa weil Sie einen Zweitwagen haben. Denn „nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt.“ Der Fiskus unterstellt hier ganz einfach einen sog. Anscheinsbeweis für die Privatnutzung. Gleiches gilt auch für Selbständige bezüglich eines Fahrzeugs im Betriebsvermögen, die für die private Nutzung einen Entnahmewert als Betriebseinnahmen versteuern müssen. Aber: Ausgenommen von der Nutzungswertbesteuerung sind Fahrzeuge, die typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet sind. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen, z. B. Lkw, Werkstattwagen, Pickup (Aktenzeichen X R 23/01; Aktenzeichen [VI R 34/07](#)).

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nutzungswertbesteuerung nicht für einen VW-Transporter gilt, der zum Lastentransport hergerichtet ist. Für dieses Fahrzeug müsse kein geldwerter Vorteil (bei Arbeitnehmern) bzw. ein Entnahmewert (bei Selbständigen) nach der Ein-Prozent-Pauschalmethode berechnet und versteuert werden. Dieses Fahrzeug sei schon mangels ausreichender Sitzplätze für Privatfahrten mit der Familie nicht brauchbar. Darüber hinaus sei es nicht plausibel, dass der Kläger regelmäßig die Ladefläche seines Transporters für private Besorgungen leergeräumt habe. Es sei glaubhaft, dass private Fahrten ausschließlich mit dem privaten Pkw durchgeführt worden seien (Aktenzeichen [X R 32/11](#)). Sollte ein solches Fahrzeug tatsächlich gelegentlich für private Fahrten genutzt werden, wäre der Nutzungswert mit 0,001 Prozent des Listenpreises je Kilometer anzusetzen. Die Privatnutzung darf aber nicht allgemein unterstellt werden, sondern muss im Einzelnen festgestellt werden, wobei die Feststellungslast beim Finanzamt liegt

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.



→ TIPP | ARBEITNEHMER



Heimunterbringung im Luxus-Appartement

Was zahlt der Fiskus?

Darf es etwas mehr sein? Beim Umzug in ein Seniorenwohnstift können die künftigen Bewohner oftmals zwischen Apartments unterschiedlicher Größe wählen. Selbst Wohnungen mit bis zu drei Zimmern und bis zu 75 qm Wohnfläche sind im Angebot.

Grundsätzlich beteiligt sich der Fiskus beim Einzug aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit an den Kosten. Diese sind dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Doch: Gilt dies auch für ein Drei-Zimmer-Appartement mit 74 qm Wohnfläche?

Kürzung möglich

Bereits im Jahre 2013 hatte der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass die Abziehbarkeit von Unterbringungskosten gekürzt werden kann. Beispielsweise dann, wenn die Größe des Apartments in einem offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch indizierten Aufwand steht.

Abziehbar seien dann nur die üblichen Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung (Aktenzeichen [VI R 20/12](#)).

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

Wußten Sie schon, dass ...?



die katholische Kirche 2015 in Deutschland etwa 6,09 Milliarden Euro Kirchensteuer einnahm, sowie die Evangelische Kirche 5,36 Milliarden Euro.

++ NEWSTICKER ++

Erleichterung für Gebrauchtgüterhändler

Von diesen wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreisen im Jahr nicht über der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro liegt. Dies entschied nun das Finanzgericht Köln (Aktenzeichen [9 K 667/14](#)).



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Düsseldorf im zweiten Rechtsgang: Unterbringungskosten in einem Drei-Zimmer-Appartment von 74 qm können nicht in voller Höhe wegen Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (Aktenzeichen 10 K 1081/14 E).

Der entschiedene Fall

Die Ehefrau ist aufgrund einer Krankheit schwerbehindert (GdB 100, G, aG, B, H) und pflegebedürftig (Pflegestufe III). Das Ehepaar schließt mit einem Seniorenstift einen Wohnstiftsvertrag über die Vermietung eines Appartments mit **drei Zimmern** und einer **Wohnfläche von 74 qm**.

Das monatliche Entgelt beträgt 3.277 Euro und setzt sich zusammen aus den Bestandteilen Wohnen (2.527 Euro), Verpflegung (300 Euro) und Betreuung (450 Euro). Außerdem schließen die Eheleute einen Pflegevertrag mit einem ambulanten Pflegedienst über die Erbringung von Pflegesachleistungen ab.

Hier ist nun für die Richter offensichtlich: Die Unterbringungskosten stehen aufgrund der Größe des Drei-Zimmer-Appartements von 74 qm in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand. Überschreitet die Unterkunft die **übliche Wohnungsgröße**, führt dies dazu, dass die über diese Größe hinausgehenden Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sind. Das Wohngeld ist daher auf den Betrag zu mindern, der rechnerisch auf eine angemessene Wohnfläche entfällt.

Für die Ermittlung des notwendigen Aufwands können die **Vorschriften der Pflegeversicherung** herangezogen werden. Die Mindestanforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen sehen eine Wohnfläche von 12 qm für eine Person und von 18 qm für zwei Personen vor.

30 qm-Grenze

Im Urteilsfall war im Seniorenwohnstift ein Ein-Zimmer-Appartment 30 qm groß - und dies haben die Finanzrichter großzügigerweise akzeptiert. Doch die über 30 qm hinausgehende Wohnfläche liegt außerhalb des Rahmens des Üblichen, und den dafür entstehenden Kosten fehlt es an der erforderlichen Angemessenheit. Folglich sind die Wohnungskosten zu kürzen: 2 527 Euro : 74 qm x 30 qm = 1.024 Euro.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Vergünstigungen für Elektroautos

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

15.07.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de